

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Services und Leistungen der IKOR GmbH
Stand: 4/2024

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) gelten für alle Verträge, die IKOR als Auftragnehmerin mit einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Person in Gesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder Selbständigen, beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer*in im Sinne des § 14 BGB) als Auftraggeberin abschließt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Diese AGB gelten für alle Arten von Verträgen, die IKOR mit einer Auftraggeberin für Services und Leistungen im Rahmen einer Beratung, Konzeption, Entwicklung, Planung, Realisierung, Erstellung und Einführung von einzelnen Programmen bzw. Programmteilen und/oder Systemen bzw. Systembestandteilen sowie auch für deren Weiterentwicklung, Wartung, Support und ähnliche Organisations-, Consulting und IT-Services.

1.3 Die Auftraggeberin verzichtet auf die Geltendmachung ihrer eigenen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen", „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ oder sonstigen Standardbedingungen (AGB) sofern einer solchen Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" von IKOR gelten demnach ausschließlich. Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin werden auch nicht durch Schweigen seitens IKOR-Vertragsbestandteil, sondern nur durch deren schriftliche Bestätigung für das jeweilige Geschäft. Bestätigungen seitens der Auftraggeberin, welche lediglich unter dem Hinweis auf ihre eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der IKOR sind stets unverbindlich, d. h. sind nur als Bereitschaft zur Abgabe eines Angebots zu verstehen (invitatio ad offerendum). Preisangaben enthalten stets Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch IKOR bestätigt werden oder unverzüglich nach Auftragsingang bzw. termingemäß ausgeführt

werden. Eine gesonderte schriftliche Bestätigung der IKOR ist in solchen Fällen nicht erforderlich.

3. Leistungserbringung

3.1 IKOR erbringt ihre Services und Leistungen entsprechend der im jeweiligen Angebot und/oder Vertrag genannten Leistungsbeschreibung und nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses allgemein anerkannt gültigen Stand der Technik sowie den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

3.2 Es obliegt IKOR allein, welche und welchem Umfang sie ihre Mitarbeitende und/oder ggf. Subunternehmende zwecks Vertragsdurchführung einsetzt. IKOR behält sich deren Wechsel bzw. Austausch jederzeit vor. Die Services können nach Wahl seitens IKOR entweder in den eigenen Geschäftsräumen der IKOR, am Sitz der Auftraggeberin oder auch Remote erbracht werden. Auch und insoweit Services bei der Auftraggeberin erbracht werden, ist diese nicht gegenüber den von IKOR eingesetzten Mitarbeitende weisungsbefugt. Die Mitarbeitende der IKOR werden nicht in den Betrieb der Auftraggeberin eingegliedert. Die Auftraggeberin kann ausnahmsweise lediglich denen dem jeweiligen Projekt verantwortlichen Mitarbeitenden der IKOR-Vorgaben erteilen, dies allerdings nicht unmittelbar.

3.3 Die Auftraggeberin trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Services ihren Bedürfnissen entsprechen, und prüft etwaige Fragen der technischen Kompatibilität im Vorfeld. Über Zweifelsfragen hat sie sich rechtzeitig durch die Mitarbeitenden der IKOR oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die Auftraggeberin hat selbstständig zu prüfen, ob durch das zugrundeliegende Projekt zusätzliche Lizenzen von Softwareanbietern erworben werden müssen. Diesbezüglich bestehen für IKOR keinerlei Prüfungs- und Hinweispflichten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

3.4 Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.

3.5 Wenn IKOR auf eine Mitwirkung der Auftraggeberin wartet und/oder durch höhere Gewalt und unvorhergesehenen Ereignissen (Krieg, Pandemie, Epidemien, Naturkatastrophen, längerer Ausfall von Transportmitteln, Informationssystemen oder Energien, Streiks, Aussperrungen,

behördliches Einschreiten, u. ä.) oder anderen unverschuldeten Gegebenheiten von der Auftragsdurchführung abgehalten wird, so gelten die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer des Hindernisses und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hindernisses als verlängert. IKOR wird die Auftraggeberin über ein solches Hindernis unverzüglich informieren.

3.6 Erfüllung- bzw. Leistungsort ist der grundsätzlich im jeweiligen Auftrag und/oder Vertrag bestimmte Ort. Soweit ein solcher vertraglich nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist dies Hamburg.

4. Vergütung/Zahlungsbedingungen

4.1 Die Höhe der Vergütung und deren Fälligkeit richten sich nach den im jeweiligen Angebot und/oder Vertrag mit der Auftraggeberin getroffenen Vereinbarungen.

4.2 IKOR rechnet ihre Services nach Aufwand in monatlichen Abständen ab, und zwar auf der Basis von Personentagen (PT) nach ihrer jeweils gültigen Rate Card. Jeder PT besteht grundsätzlich aus 8 Arbeitsstunden. Mehr- und Minderleistungen werden entsprechend anteilig vergütet. Reisekosten und-zeiten, sowie Spesen oder sonstige Kosten werden nach Absprache gesondert vergütet. Die Vergütung des Aufwandes erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3 Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum durch die Auftraggeberin ohne Abzug fällig.

4.4 Sofern mit der Auftraggeberin für einzelne Teilleistungen Festpreise vereinbart sind, ist die Vergütung für jeden Teil spätestens jedoch 30 Tage nach Abnahme der jeweiligen Teilleistung zur Zahlung fällig.

4.5 IKOR darf jederzeit Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zur Auftraggeberin noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder die Auftraggeberin ihren Sitz im Ausland hat oder wenn berechtigte Gründe (wie z. B. Sanktionen) bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch die Auftraggeberin bei IKOR Zweifel aufkommen zu lassen. Sollte die Auftraggeberin der entsprechenden Forderung IKORs nicht innerhalb der von IKOR gesetzten Frist nachkommen, ist IKOR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Leistungen sofort fällig sind.

4.6 Eine Aufrechnung mit dem Vergütungsanspruch von IKOR und/oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Die Auftraggeberin darf ihre

Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

4.7 IKOR behält sich ausdrücklich bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen durch die Bezahlung ihrer Rechnung sowohl das Eigentum als auch alle sonstigen Rechte an den eigenen Arbeitsergebnissen bzw.-erzeugnissen und/oder Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag gegenüber der Auftraggeberin vor. Die Auftraggeberin hat IKOR im Falle eines Zugriffs Dritter auf im Eigentum der IKOR befindlichen Rechte und Güter unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten und gleichzeitig die Dritten darauf hinzuweisen.

4.8 Erbringt IKOR nach einer Anzeige der Auftraggeberin Leistungen zur Fehlersuche und/oder Fehlerbeseitigung, ohne hierzu vertraglich oder gesetzlich verpflichtet zu sein, so kann IKOR eine angemessene und übliche Vergütung hierfür verlangen und der Auftraggeberin hierüber eine Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder IKOR nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei IKOR dadurch entsteht, dass die Auftraggeberin ihre Mitwirkungspflichten ihrerseits nicht ordnungsgemäß erfüllt, Software oder Arbeitsergebnisse unsachgemäß bedient.

4.9 Bei Zahlungsverzug ist IKOR berechtigt Verzugszinsen sowie weitere Verzugschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu fordern. IKOR behält sich im Falle des Zahlungsverzuges weiterhin vor, bei Lieferung von Arbeitsergebnissen bzw.-erzeugnissen und/oder Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag, die der Auftraggeberin eingeräumten Nutzungsrechte vorläufig und bis zur vollständigen Zahlung ihrer Rechnung zu widerrufen, wobei in diesem Fall alle sonstigen IKOR zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte durch diesen Widerruf unberührt bleiben.

5. Abnahme

5.1 Wenn und insoweit IKOR der Auftraggeberin Werkleistungen (erfolgsorientierte Leistung) schuldet, ist diese zur Abnahme des vertragsgemäß fertiggestellten Werkes verpflichtet. Die Auftraggeberin hat IKOR die Abnahme in Form eines schriftlichen Abnahmeprotokolls innerhalb von 21 Tagen nach Fertigstellung des Werkes zu erklären.

5.2 Hat ein Auftrag mehrere, von der Auftraggeberin voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so ist IKOR berechtigt, die jeweilige Abnahme der Einzelwerke im Rahmen von Teilabnahmen zu verlangen. Die Regelungen von

Ziffer 5.1 gelten entsprechend auch für die Teilabnahme jedes Einzelwerkes.

5.3 Enthält der Auftrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, so kann IKOR auch für dieses Konzept eine Teilabnahme verlangen.

5.4 Die Auftraggeberin hat innerhalb der in Ziffer 5.1 festgelegten Frist das Arbeitsergebnis zu prüfen und IKOR gegenüber entweder die Abnahme zu erklären oder aber die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung des Fehlerbildes in Form eines schriftlichen Mängelprotokolls mitzuteilen. Wenn die Auftraggeberin sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt und/oder das Arbeitsergebnis ohne Rüge außerhalb des Testbetriebes produktiv nutzt, gilt dieses ebenfalls als abgenommen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Für Teilabnahmen gilt Ziffer 5.2 entsprechend.

5.5 Die gemäß Ziffer 5.4 gerügten und tatsächlich bestehenden Mängel beseitigt IKOR in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. IKOR ist berechtigt, eine Behelfslösung einzurichten (Work-Around), wenn diese der Auftraggeberin eine produktive Nutzung ermöglicht und zur Schadensminderung geeignet ist.

6. Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

6.1 Die Auftraggeberin sorgt für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Services erforderliche Arbeitsumgebung und den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Systeme. Sie wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit. Sie gewährt IKOR unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu der zwecks Vertragsdurchführung benötigten Software und zu ihren IT-Systemen.

6.2 Die Auftraggeberin testet Arbeitsergebnisse sorgfältig auf Fehlerfreiheit, bevor sie mit deren operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Services, die sie im Rahmen der Nacherfüllung erhält. Sie trifft die erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose). Soweit im Einzelfall kein abweichender Hinweis seitens der Auftraggeberin vorliegt, können die von IKOR eingesetzten Mitarbeitenden stets davon ausgehen,

dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, ordnungsgemäß gesichert sind.

6.3 Die Auftraggeberin erbringt im Übrigen alle zur Vertragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungsleistungen.

7. Geistiges Eigentum

7.1 Alle Rechte an den von IKOR erbrachten Arbeitsergebnissen bzw.-erzeugnissen und/oder Leistungen und/oder Produkten – insbesondere das Urheberrecht, etwaige Rechte an Erfindungen und technischen Schutz-, Marken-, Patentrechte u.ä. – stehen im Verhältnis zur Auftraggeberin ausschließlich IKOR bzw. den mit IKOR verbundenen Unternehmen und/oder Tochtergesellschaften zu. Dies gilt auch und insoweit diese Arbeitsergebnisse bzw.-erzeugnissen und/oder Leistungen und/oder Produkte durch Vorgaben der Auftraggeberin entstanden sind. Wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, hat die Auftraggeberin an den Leistungen mit der vollständigen Zahlung der bis einschließlich zur Abnahme fälligen Teilbeträge lediglich ein einfaches Nutzungsrecht zu dem Zweck, ihre internen Geschäftsvorfälle und die der mit ihr Verbundenen Unternehmen abzuwickeln.

7.2 Die Nutzung ausschließlich zu Testzwecken ist der Auftraggeberin bereits vor der Abnahme in erforderlichem Umfang gestattet. Die Auftraggeberin ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der jeweiligen Arbeitsergebnisse zu erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche unmissverständlich zu kennzeichnen.

7.3 Wenn Dritte eigene Rechte oder Ansprüche behaupten, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis durch die Auftraggeberin entgegenstehen, so hat diese IKOR unverzüglich schriftlich und umfassend darüber zu unterrichten. Die Auftraggeberin wird gerichtliche Auseinandersetzungen mit Dritten nur im Einvernehmen mit IKOR führen oder IKOR selbst unmittelbar zur Führung dieser Auseinandersetzungen ermächtigen.

8. Gewährleistung

8.1 IKOR gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Services und Leistungen, die im Rahmen des Auftrags vereinbarte Beschaffenheit haben, und dass den vertraglichen Rechten der Auftraggeberin keine Rechte Dritter entgegenstehen. Sollte vertraglich keine Beschaffenheit vereinbart worden sein, bezieht sich die Gewährleistung darauf, dass sich die Leistung für die vertraglich vorausgesetzte, sonst gewöhnliche, Benutzung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen dieser

Art und Güte üblich ist bzw. die Auftraggeberin bei Leistungen dieser Art erwarten darf.

8.2 Die Auftraggeberin wird IKOR alle erkennbaren Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Fehlerbildes und den für die Fehlerbeseitigung relevanten Informationen in Form eines schriftlichen Mängelprotokolls gemäß Ziffer 5.4 mitteilen bzw. rügen. Hierzu hat die Auftraggeberin die Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Lieferung bzw. Übergabe zu prüfen. Unterbleibt eine solche Mängelanzeige bzw. Rüge der Auftraggeberin, so gilt das Arbeitsergebnis als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der nicht erkennbar war. Wird ein solcher Mangel später erkennbar, so muss die Mängelanzeige bzw. Rüge unverzüglich nach dessen Erkennbarkeit gemacht werden, anderenfalls gilt das Arbeitsergebnis auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Nach einer erfolgten Entdeckung eines Mangels hat die Auftraggeberin zur Vermeidung von etwaigen Folgeschäden im Zweifelsfall die Weiterverwendung des Arbeitsergebnisses zu unterlassen.

8.3 IKOR leistet bei nachgewiesenen Mängeln Gewähr primär durch Nacherfüllung in der Weise, dass sie wahlweise der Auftraggeberin einen neuen, mangelfreien Stand der Arbeitsergebnisse überlässt (Nachlieferung) oder den Mangel selbst beseitigt (Nachbesserung). Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass IKOR der Auftraggeberin zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, einen neuen Stand der Arbeitsergebnisse zu akzeptieren und zu übernehmen, wenn der vertraglich vereinbarte Inhalt weiterhin vorhanden ist und die Übernahme für die Auftraggeberin zumutbar ist. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Ausmaß und den Auswirkungen des Fehlers für die Auftraggeberin.

8.4 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß der Ziffern 8.1 bis 8.3 beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens IKOR, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden (Schäden aus Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit) oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr.1a BGB (Herausgabeanspruch eines Dritten aufgrund eines dinglichen Rechts).

9. Haftung / Schaden

IKOR leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen für vertragliche oder

außervertragliche Verletzungen nur soweit dies wie folgt ausdrücklich bestimmt ist:

9.1 IKOR haftet bei Vorsatz dem Grunde und der Höhe nach unbeschränkt und bei grober Fahrlässigkeit und/oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die zugesicherte Eigenschaft verhindert werden sollte.

9.2 Im Übrigen haftet IKOR nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und im Rahmen der im Folgenden genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Auftraggeberin regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen beschränkt auf EUR 50.000,- pro Vertrag.

9.3 Der Einwand des Mitverschuldens auf Basis der gesetzlichen Bedingungen bleibt unberührt. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden, bei Arglist und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Es gilt eine Verjährungsfrist von 1 Jahr beginnend mit dem in § 199 Abs. 1 BGB festgelegten Zeitpunkt (Ende des Kalenderjahres, in welchem der Anspruch entstanden ist). Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Arglist oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Datenschutz / Geheimhaltung

10.1 IKOR und die Auftraggeberin verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der anwendbaren Regelungen des geltenden Datenschutzrechts (insbesondere DSGVO und BDSG). Soweit erforderlich, insbesondere im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung gem. Art 28 DSGVO, werden die Parteien die Regelungen einvernehmlich und schriftlich in einer gesonderten Anlage zum jeweiligen Auftrag vereinbaren (AVV-Vertrag).

10.2 IKOR und die Auftraggeberin verpflichten sich gegenseitig, alle vor und im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung erlangten Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei für die Dauer von bis zu 2 Jahren nach deren Beendigung geheim zu halten, und ausschließlich nur im Rahmen der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Vervielfältigung Vertraulicher Informationen in jeglicher Form ist nicht gestattet, soweit eine Vervielfältigung nicht im Rahmen der

Vertragsdurchführung erforderlich ist. In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen, unternimmt jede Partei alle zumutbaren Maßnahmen, um die Vertraulichen Informationen geheim zu halten. Jede Partei gewährt nur solchen Personen Zugang zu den Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, die den Zugang zur Vertragsdurchführung zwingend benötigen. „Zumutbare Maßnahmen“ sind solche Maßnahmen, die jede Partei als Empfängerin der Daten zum Schutz ihrer eigenen vergleichbaren Vertraulichen Informationen etabliert hat und die mindestens der branchenüblichen Sorgfalt entsprechen.

10.3 Ziffer 10.2 gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder waren (b) unabhängig entwickelt oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von Dritten erworben wurden, (c) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind, (d) aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung herausgegeben werden müssen.

10.4 IKOR ist berechtigt die Auftraggeberin als Referenzkundin gegenüber potenziellen Kund:innen und Geschäftspartner:innen sowie Dritten anzugeben, es sei denn es ist vertraglich etwas anderes geregelt.

11. Kündigung

11.1 Die Kündigungsfristen zwischen den Vertragsparteien bestimmen sich grundsätzlich nach den vertraglichen Regelungen. Sollte im einzelnen Auftrag und/oder Vertrag keine Kündigungsfrist bestimmt sein, so kann ein auf Dauer geschlossener Vertrag von beiden Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.

11.2 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien uneingeschränkt vorbehalten.

11.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei ein eingescanntes und von der vertretungsberechtigten Person der jeweiligen Vertragspartei unterzeichnetes Dokument diesem Schriftformerfordernis genügt.

12. Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

12.1 Ausschließlicher Gerichtsstandort für alle eventuellen Vertragsstörungen und Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit einem zwischen IKOR und der Auftraggeberin

bestehenden Auftrages und/oder Vertrages ergeben sollten, ist Hamburg. Örtlich und sachlich zuständig ist das dort ansässige Gericht.

12.2 Es gilt die ausschließliche Anwendbarkeit des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

13. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die übrigen Regelungen sind in einem solchen Fall derart auszulegen und/oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte, vertragliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für etwaige gesetzliche Regelungslücken.